



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 18

Freitag, 18. März

2022

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 294 „Westlich Dorumer Straße“	137
Inkrafttreten der Satzung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) „Hauptstraße / Pollerstraße“ der Stadt Wiesmoor	139
Haushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2022	140
Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Gartenstraße“ der Inselgemeinde Juist.....	142

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 294 „Westlich Dorumer Straße“

Der Rat der Stadt Aurich hat am 15.07.2021 in öffentlicher Sitzung **den Bebauungsplan Nr. 294 „Westlich Dorumer Straße“** nach § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 Absatz 3 NBauO einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 294 ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Rathaus der Stadt Aurich eingesehen werden. Die Stadt Aurich bittet um Terminabsprache unter folgender Rufnummer: **04941 – 12 2121**. Es gelten die allgemein gültigen Corona Regelungen und es sind die Hygienevorschriften zu beachten.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Flächennutzungspläne schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und der Stadt Emden **am 18.03.2022** tritt der Bebauungsplan Nr. 294 in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig-2022.html> wird hingewiesen.

Des Weiteren wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung dauerhaft ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes unter <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> zugänglich gemacht.

Aurich, den 16.03.2022

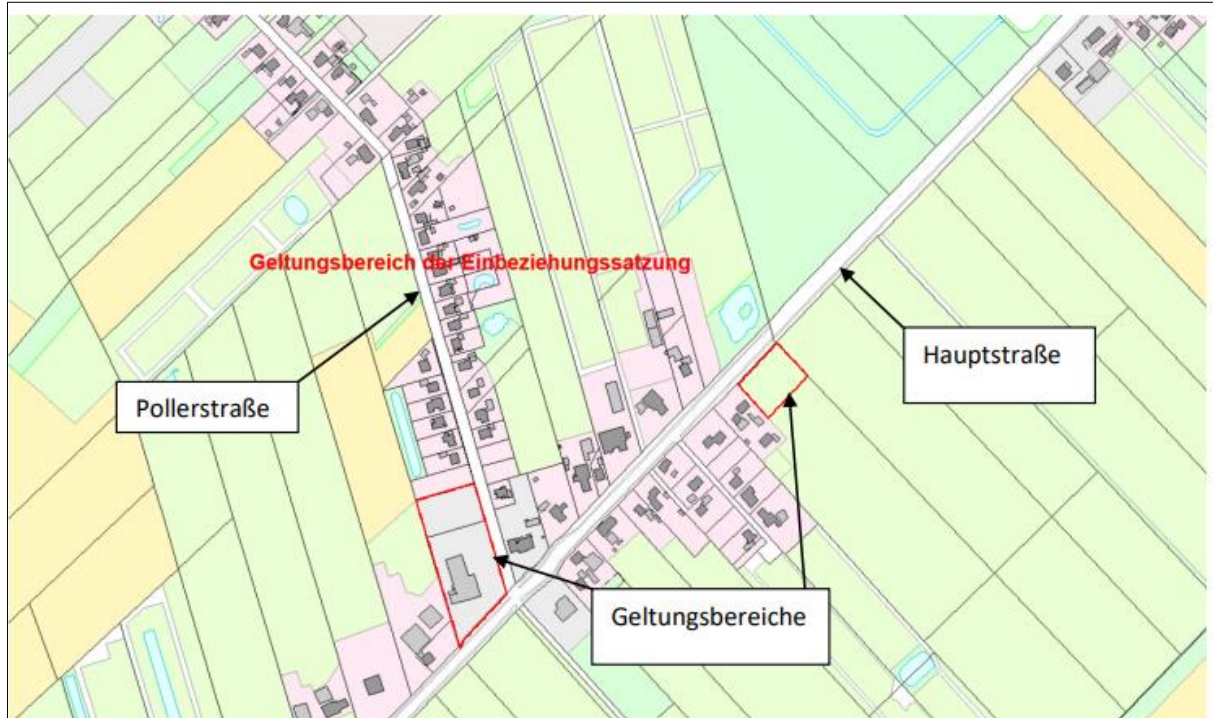
Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

**Inkrafttreten der Satzung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
„Hauptstraße / Pollerstraße“ der Stadt Wiesmoor**

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.03.2022 die Satzung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) „Hauptstraße / Pollerstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Hauptstraße / Pollerstraße“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Übersicht Geltungsbereich Satzung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Hauptstraße / Pollerstraße“

Die Satzung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in einen Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB „Hauptstraße / Pollerstraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Satzung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Hauptstraße / Pollerstraße“ kann einschließlich seiner Begründung sowie der Abhandlung der Umweltbelange und artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, Fachbereich 4 – Bauangelegenheiten, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 205, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf den Aushang dieser Bekanntmachung im Aushangkasten am Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, wird hingewiesen. Die Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet ersichtlich unter www.stadt-wiesmoor.de.

Wiesmoor, 18.03.2022

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Lübbbers

Haushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 17.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.591.900,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.568.700,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	20.300,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.747.900,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.393.700,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.079.900,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.666.300,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.606.700,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	315.800,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.434.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.375.800,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.606.700 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.038.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zum dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	400 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 Absatz 1 KomHKVO wird auf 959.200 € festgesetzt.

Dornum, den 17.02.2022

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Trännapp

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 16. März 2022, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 21. März 2022 bis zum 29. März 2022 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 10, öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache bei Thomas Erdmann unter der Telefonnummer 04933 9189-32 oder der E-Mail-Adresse terdmann@gemeinde-dornum.de gebeten.

Dornum, 16. März 2022

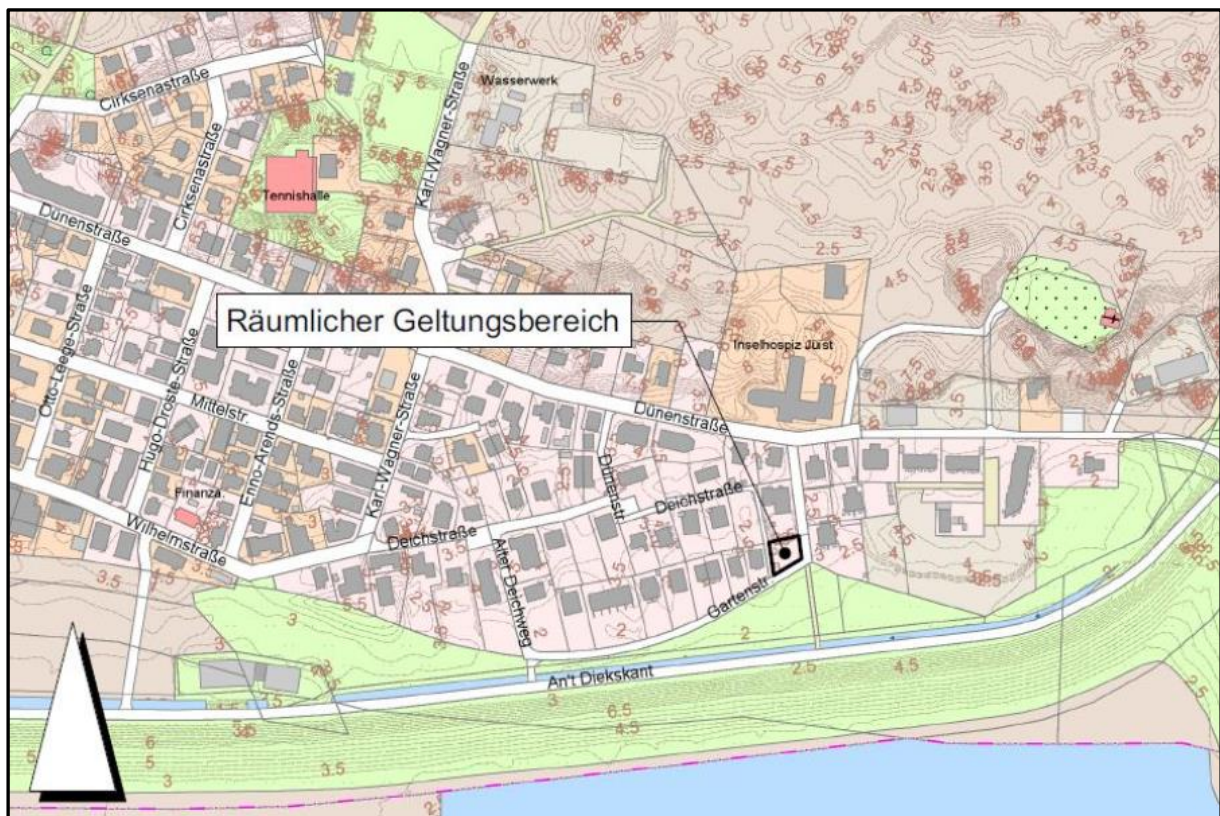
Gemeinde Dornum

Bürgermeister
Trännapp

Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Gartenstraße“ der Inselgemeinde Juist

Der Landkreis Aurich hat die vom Gemeinderat der Inselgemeinde Juist am 11.05.2021 in öffentlicher Sitzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossene 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Gartenstraße“ mit Verfügung vom 22.09.2021 Az.: IV/60.1-2021/218/TdB gem. § 10 Abs. 2 i.V.m § 8 Abs. 2 Satz 2 des BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan (genordet, unmaßstäblich) ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Gartenstraße“ als Satzung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und den örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Inselgemeinde Juist, Strandstraße 5, 26571 Juist während der üblichen Geschäftszeiten und jederzeit im Internet auf der Homepage der Inselgemeinde Juist eingesehen werden. Jedermann kann die Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. BauGB § 215 Abs. 1:

- (1) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Juist, den 15.03.2022

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Dr. Goerges

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.